

VERORDNUNG (EG) Nr. 2624/98 DER KOMMISSION
vom 3. Dezember 1998
zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1998)⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr.
783/98⁽⁴⁾ sieht für 1998 Quoten für Hering vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben, haben
die Heringfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche IVc
(außer Blackwater-Bestand), VIIId durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,

die für 1998 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die
Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 20.
November 1998 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Heringfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche IVc (außer Blackwater-Bestand), VIIId durch
Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark
registriert sind, gilt die Dänemark für 1998 zugeteilte
Quote als ausgeschöpft.

Der Heringfang in den Gewässern der ICES-Bereiche IVc
(außer Blackwater-Bestand), VIIId durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 8.